

Einschränkung der Erzeugung von Kuchen und Süßigkeiten im Deutschen Reich.

Höchstpreise für Marmelade.

Wien, 18. Dezember.

Der deutsche Bundesrat hat Verordnungen erlassen, durch welche die Herstellung von Kuchen und Torten sowie die Erzeugung von Schokolade und Süßigkeiten schon für das Weihnachtsest eingeschränkt werde.

Zur Bereitung von Kuchen dürfen keine Eier oder Eierkonserven und auf 500 Gramm Mehl oder mehrlartige Stoffe nicht mehr als 100 Gramm Fett und 100 Gramm Zucker verwendet werden;

von Tortenmasse auf 500 Gramm Mehl oder mehrlartige Stoffe nicht mehr als 150 Gramm Eier oder Eierkonserven, 150 Gramm Fett und 150 Gramm Zucker;

von Rohmasse für Makronen auf 100 Gramm Mandeln nicht mehr als 150 Gramm Zucker und von Makronen auf 500 Gramm Rohmasse nicht mehr als 500 Gramm Zucker;

ferner wird untersagt die Erzeugung von Backwaren in siedendem Fett, Backwaren unter Verwendung von Mohn, Baumkuchen, Creme unter Verwendung von Eiweiß, Fett, Milch oder Sahne jeder Art.

Gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten hergestellt werden, dürfen im Januar 1916 nur noch die Hälfte der Zuckermenge zu Süßigkeiten verarbeiten, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet haben.

Milch und Sahne jeder Art sowie Fett dürfen zur gewerbmäßigen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade nicht verwendet werden.

Höchstpreise für Marmelade.

Die Marmeladen werden in fünf Sorten eingeteilt: Sorte 1: Marmeladen, die aus nur einer Fruchtart hergestellt werden, mit Ausnahme von Apfelmarmeladen; Sorte 2: Marmeladen, die aus höchstens vier Fruchtarten hergestellt werden, sofern sie nicht unter Sorte 1 fallen und nicht eine Apfeleinwage von mehr als die Hälfte der Gesamtmenge enthalten; Sorte 3: Keine Apfelmarmeladen sowie Marmeladen aus Früchten aller Art, sofern sie nicht unter Sorte 1 und 2 fallen und nicht eine Einwage von Fruchtresten von mehr als einem Viertel der Gesamtmenge enthalten; Sorte 4: Marmeladen aus Früchten oder Fruchtresten ohne Zusatz von Rüben und Kartoffeln, sofern sie nicht unter Sorte 1 und 2 fallen (Kunstmarmeladen); Sorte 5: Marmeladen mit Zusatz von Rüben und Kartoffeln.

Die Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher dürfen für 0,5 Kilogramm folgende Sätze nicht überschreiten:

	Sorte			
	II	III	IV	V
	M.	M.	M.	M.
1. Beim Verkauf von pfundweise ausgewogener Ware	0.80	0.50	0.40	0.35
2. Beim Verkauf in ganzen Blech- eimern oder sonstigen Gefäßen von über 10 bis einschließlich 15 Kilo- gramm	0.55	0.45	0.36	0.32
Von 5 bis einschließlich 10 Kilo- gramm	0.60	0.50	0.40	0.35
Unter 5 Kilogramm	0.65	0.55	0.44	0.38